

Bearbeiter: [REDACTED]

**Stellungnahme vom 03.11.2023 zum Arbeitsauftrag Nr. 14**  
**Asservate der Staatsanwaltschaft Köln („Laptops“)**

A. Arbeitsauftrag .....	2
B. Stellungnahme .....	2
I. Zusammenfassendes Ergebnis .....	2
II. Ausgangssituation .....	3
III. Problematik .....	4
IV. Unterschiedliche Ausgangslage bei Sichtung durch die Staatsanwaltschaft und den parlamentarischen Untersuchungsausschuss .....	4
V. Betroffene Schutzgüter .....	5
1. Art. 10 Abs. 1 GG und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung .....	6
2. Die Rechte der Parteien .....	7
3. Kernbereich der Exekutive / Gewaltenteilungsgrundsatz .....	8
4. Das Recht der Ausschussmitglieder auf Zugang zu Unterlagen .....	8
VI. Mögliche Verfahren der Sichtung in personeller Hinsicht .....	9
1. Übersicht der in Betracht kommenden Vorgehensweisen .....	10
2. Zu den einzelnen Vorgehensweisen .....	10
VII. Sonderfall Behördenakten .....	12
VIII. Ausgestaltung der Sichtung in inhaltlicher Hinsicht .....	12
1. Gesamtdurchsicht .....	13
2. Herausfiltern nicht relevanter Unterlagen mittels Suchbegriffen .....	13
3. Herausfiltern untersuchungsrelevanter Unterlagen durch Suchbegriffe .....	14
4. Gewinnung der Selektoren .....	14
IX. Verfassungsrechtliche Abwägung .....	15
1. Personelle Ausgestaltung .....	15
2. Inhaltliche Ausgestaltung .....	15
X. Schlussbetrachtung .....	18
1. Vorschlag .....	18
2. Technische Fragen der Umsetzung .....	19

## **A. Arbeitsauftrag**

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses hat mit E-Mail vom 15.10.2023 den Arbeitsstab gebeten zu prüfen, ob aus rechtlichen Gründen Beschränkungen in Hinblick auf die Durchsicht, Auswertung und Nutzung der von der Staatsanwaltschaft Köln übermittelten Asservate erforderlich sind. In einer Online-Besprechung am 16.10.2023 haben die teilnehmenden Obleute von SPD, GRÜNEN und CDU diesem Vorgehen zugestimmt.

## **B. Stellungnahme**

Der Arbeitsstab nimmt hierzu wie folgt Stellung:

### **I. Zusammenfassendes Ergebnis**

1. Die von der StA Köln übermittelten Asservate enthalten auch E-Mails, die keinen Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben (im Folgenden: „kritische Datensätze“).
2. Nach Auffassung des Arbeitsstabes dürfen Abgeordnete und Fraktionsmitarbeiter:innen keine Kenntnis von kritischen Datensätzen erhalten, sofern diese bspw. (höchst-)persönliche oder kritische Daten mit Blick auf die Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG und das Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 Abs. 1 GG enthalten.
3. Es ist zeitlich-personell mit den derzeit zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich, die kritischen Datensätze auszusortieren, indem alle übermittelten Asservate durchgesehen werden.
4. Unter dieser Voraussetzung (3.) besteht die beste Lösung darin, die für die Untersuchung relevanten Datensätze (insbesondere E-Mails) mittels Schlagwörtern (Selektoren) herauszufiltern.
5. Von den vorstehenden Überlegungen ausgenommen sind – nach derzeitiger Einschätzung – die sichergestellten Behördenakten soweit sie einen Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, die ebenfalls Teil der Asservate sind. Sie sollten zeitnah zur allgemeinen Einsicht durch alle Berechtigten freigegeben werden.

## II. Ausgangssituation

Der Untersuchungsausschuss hat mit einstimmigem Beschluss vom 11.08.2022 entschieden, im Wege der Amtshilfe die von der Staatsanwaltschaft Köln (StA Köln) im Verfahren 213 Js 100/21 sichergestellten elektronischen Asservate anzufordern. Die StA Köln hat die Asservate – nach wiederholten Nachfragen des Untersuchungsausschusses – am 06.10.2023 aufgespielt auf zwei Laptops, zur Verfügung gestellt. Die beiden passwortgeschützten Laptops enthalten denselben, duplizierten Datenbestand, um parallele Akteneinsichten durch mehrere Personen zu ermöglichen.

Die StA Köln hat den angeforderten Datenbestand als „Rohmaterial“ übermittelt, hat also – anders als beispielsweise der Senat bzw. die Finanzbehörde bei Vorlagen an den Untersuchungsausschuss – vor der Übermittlung die für die parlamentarische Untersuchung nicht relevanten Daten nicht aussortiert.

Allgemein gilt: Grundsätzlich entscheidet die aktenverwahrende Stelle zunächst, „welche Akten oder Teile davon in sachlichem Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag stehen“<sup>1</sup>. Die Herausgabe von Unterlagen, die keinen Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, hat von vornherein zu unterbleiben.<sup>2</sup> Zu beachten ist jedoch, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine große Reichweite des Untersuchungsauftrages angenommen hat, der bereits dann tangiert ist, wenn *mittelbar* bedeutsame Informationen eine *mögliche* Bedeutung für die Untersuchung erlangen *können*.<sup>3</sup>

Im konkreten Fall des Untersuchungsausschusses hat die StA Köln nur von der Übermittlung von Unterlagen / Datensätzen abgesehen, die den Kernbereich privater Lebensführung betreffen (s. das Schreiben des Justizministers NRW vom 22.09.2023, S. 1). Die StA Köln hat somit die bei Sicherstellungen größerer Datenmengen stets erforderliche Durchsicht (s. § 110 StPO) auf Relevanz für die parlamentarische Untersuchung – zulässigerweise – dem Untersuchungsausschuss überantwortet. Dies gilt auch für die Inhalte mehrerer, sichergestellter E-Mail-Postfächer.

Zu den Behördenakten, die Teil der Asservate sind, s. VII.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 01.10.1987 („Neue Heimat“), 2 BvR 1178, 1179, 1191/86; BVerfGE, 77, 1, 55 f.

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss vom 17.07.1984 („Flick“), 2 BvR 11, 15/83, BVerfGE 67, 100, 134.

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss vom 17.06.2009, Az. 2 BvE 3/07, juris, Rn. 187.

### **III. Problematik**

Erste Einsichtnahmen in die Asservate durch Fraktionsmitarbeiter:innen und den Arbeitsstab haben ergeben, dass sich in den beschlagnahmten E-Mail-Postfächern auch E-Mails befinden, die keinen Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, die teils sensible Daten bzw. Informationen enthalten und teils privater oder persönlicher Natur sind. Den Obleuten können beim Obleutegespräch am 03.11.2023 ausgewählte Beispiele präsentiert werden. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss hätte schon wegen der fehlenden Relevanz für die Untersuchung keinen Anspruch auf Vorlage dieser E-Mails / Unterlagen gehabt (s.o.). Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob kritische Daten in solchen verfahrensfremden Unterlagen eines speziellen, verfahrensrechtlich abgesicherten Schutzes bedürfen. Anderenfalls hätte ein verhältnismäßig großer Personenkreis (ca. 40 Personen) Zugriff auch auf diese sensiblen, verfahrensfremden Informationen.

### **IV. Unterschiedliche Ausgangslage bei Sichtung durch die Staatsanwaltschaft und den parlamentarischen Untersuchungsausschuss**

Werden größere Datenmengen, insbesondere Server, sichergestellt, enthalten sie neben verfahrensrelevanten Unterlagen immer auch Materialien, die keinen Bezug zur Ermittlung / Untersuchung haben. Bei Staatsanwaltschaften werden alle sichergestellten Unterlagen gesichtet und nicht verfahrensrelevante Unterlagen den Betroffenen zurückgegeben bzw. gelöscht. Dass der Staatsanwaltschaft im Zuge der Sichtung verfahrensfremde Inhalte zur Kenntnis gelangen, ist unproblematisch. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften dienen dem Nachweis strafbaren Verhaltens einzelner Personen. Andere Interessen, insbesondere politische, stehen nicht im Mittelpunkt der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Daher ist bei Beschäftigten der Staatsanwaltschaften das Risiko, dass sie sensible Informationen im politischen Meinungskampf verwenden, als gering einzuschätzen. Das Strafverfahren, einschließlich des Ermittlungsverfahrens, sieht im Vergleich zum parlamentarischen Untersuchungsverfahren zudem weitergehende Vorkehrungen zum Schutz der Geheimsphäre der Betroffenen vor.<sup>4</sup> Hinzu kommt, dass im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Unterlagen zunächst von Einzelpersonen gesichtet werden, bei großen Datenmengen arbeitsteilig.

Davon weicht die Ausgangssituation in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss grundlegend ab. „Das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss, das sich anders als das strafrechtliche Ermittlungsverfahren im politischen Raum und in den damit vorgegebenen

---

<sup>4</sup> BVerfG, Beschluss vom 01.10.1987, 2 BvR 1178/86; BVerfGE, 77, 1, 53 mit ausführlicher Darstellung der Schutzmaßnahmen.

Spannungsfeldern vollzieht, weist damit gegenüber dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Besonderheiten auf, die hinsichtlich der Grundrechte des Betroffenen von besonderem Gewicht sind.“<sup>5</sup> Betroffene Verfassungsgüter könnten insoweit die informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 Abs. 1 GG, aber auch die Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG sein.

Anders als im Falle der Durchsicht im Ermittlungsverfahren bestünde im Untersuchungsausschuss somit die Gefahr, dass Mitglieder einer politischen Partei (Fraktionsmitarbeiter:innen oder Abgeordnete), die bei Durchsicht der Unterlagen sensible, interne Informationen aus der Sphäre einer anderen Partei bzw. deren Vertreter:innen aus verfahrensfremden Unterlagen erhalten, versucht sind, diese im politischen Meinungskampf zu nutzen. Ohne eine besondere Vorkehrung, also ein besonderes Verfahren, hätten alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses, alle Fraktionsmitarbeiter:innen und alle Mitarbeiter:innen des Arbeitsstabes unbegrenzt Zugriff auch auf verfahrensfremde Unterlagen mit kritischen Datensätzen.

Es hätte mithin eine deutlich größere Personenzahl Zugriff auf solche Unterlagen als bei staatsanwaltschaftlichen Durchsichten, die gleichzeitig das – grundsätzlich legitime – politische Interesse hat, sich im Kampf um die Wählergunst vom politischen Gegner abzugrenzen.

## **V. Betroffene Schutzgüter**

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse üben öffentliche Gewalt aus und sind daher unmittelbar gemäß Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden. Der Untersuchungsausschuss hat zum einen das verfassungsrechtlich verbürgte Recht jedes Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG<sup>6</sup> bzw. im Speziellen das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 Abs. 1 GG zu wahren. Zum anderen könnte die unbeschränkte Einsichtnahme in alle von der StA Köln übermittelten Datensätze unter Einschluss der Unterlagen, die keinen Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Schutzkanon politischer Parteien und ihrer Mitglieder aus Art. 21 Abs. 1 GG verletzen.

---

<sup>5</sup> BVerfG, Beschluss vom 01.10.1987, 2 BvR 1178/86, BVerfGE 77, 1, 54.

<sup>6</sup> Grundlegend BVerfG, Urt. vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83 („Volkszählung“), BVerfGE 65, 1 ff.

## **1. Art. 10 Abs. 1 GG und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

Das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gibt dem Einzelnen die Befugnis, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.<sup>7</sup>

Fraglich ist allerdings, ob Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vorliegend durch den Schutzhalt des Art. 10 Abs. 1 GG verdrängt wird. Staatliche Maßnahmen in Bezug auf die Beschlagnahme von E-Mail-Kommunikation unterfallen dem Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG bis zum Abschluss des Kommunikations- bzw. Ermittlungsvorgangs. Ist dieser Vorgang bereits abgeschlossen, so findet wiederum Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG Anwendung.<sup>8</sup> Ein Kommunikationsvorgang beginnt mit dem Verlassen der kommunikationserheblichen Daten aus dem Herrschaftsbereich des Absenders und endet in dem Moment, in dem die Daten endgültig in den Herrschaftsbereich des Empfängers gelangt sind.<sup>9</sup> In Bezug auf E-Mail-Kommunikation bedeutet dies (nach der herrschenden Auffassung), dass selbst im Zeitpunkt der Speicherung der Daten auf den Servern des Providers, der Kommunikationsvorgang noch nicht abgeschlossen ist, da die Server des Providers nicht dem Herrschaftsbereich des Empfängers zugerechnet werden können.<sup>10</sup>

Die StA Köln war daher unzweifelhaft an die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 GG bei der Sicherstellung und Beschlagnahme gebunden. Für die nun bereits sichergestellten Unterlagen und die Frage der Weitergabe und Verwendung durch den Untersuchungsausschuss ist jedoch zumindest fraglich, ob der Schutzbereich von Art. 10 Abs. 1 GG sich in zeitlicher Hinsicht auch insoweit erstreckt, da die Speicherung der Kommunikationsdaten nunmehr auf Rechnern der StA Köln erfolgt und der Kommunikationsvorgang dadurch beendet ist.

Allerdings hat das BVerfG entschieden, dass jede Folgeverwendung von einmal durch staatliche Stellen – im Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG – erhobenen Telekommunikationsdaten auch weiterhin an Art. 10 Abs. 1 GG zu messen ist.<sup>11</sup> Da die Weitergabe der Daten an Dritte (hier den Untersuchungsausschuss) der Folgeverwendung unterfällt, ist auch diese ausschließlich in Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 GG zu prüfen.<sup>12</sup>

---

<sup>7</sup> BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83, juris, Rn. 146.

<sup>8</sup> BVerfGE 115, 166.

<sup>9</sup> Ogorek, in: Epping/Hillberg, BeckOK Grundgesetz, 56. Edition, Art. 10, Rn. 44.1.

<sup>10</sup> BVerfGE 124, 43 (54 f.).

<sup>11</sup> BVerfG, Urteil vom 02.03.2010, 1 BvR 256/08, juris, Rn. 190.

<sup>12</sup> BVerfG, Urteil vom 14.07.1999, 1 BvR 2226/94, juris, Rn. 2a.

## **2. Die Rechte der Parteien**

Zudem sind die Rechte der Parteien zu beachten. Art. 21 Abs. 1 GG erhebt Parteien in den Rang einer verfassungsrechtlichen Institution.<sup>13</sup> Nach Auffassung des BVerfG entspringen die parteibezogenen Rechte den Freiheitsgrundrechten und dem allgemeinen Gleichheitssatz.<sup>14</sup> Art. 21 Abs. 1 GG wird als spezifische Schrankenregelung verstanden, die einer weiteren Stärkung der Rechte dienen soll.<sup>15</sup>

Die Freiheit der Parteien umfasst die Gründungs-, Betätigungs-, Programm-, Wettbewerbs- und Finanzierungsfreiheit.<sup>16</sup> Insbesondere kommt der Freiheit der Parteien ein Abwehrcharakter zu, der sie vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen schützen soll.<sup>17</sup> Von besonderer Bedeutung erscheinen im Kontext der kritischen Daten in den Aservaten der StA Köln aus NRW die Betätigungs- und Wettbewerbsfreiheit, zwischen denen Überschneidungen bestehen.

Unter der Betätigungsfreiheit der Parteien werden dabei u.a. alle Maßnahmen verstanden, die die innere Ordnung (Organisation, interne Meinungs- und Willensbildung, Programmatik), das Auftreten nach Außen gegenüber den Bürger:innen und der Öffentlichkeit (Meinungsäußerung und Selbstdarstellung), sowie den anderen Parteien (Wettbewerbsverhältnis) betreffen.<sup>18</sup> Träger der Gewährleistungen sind sowohl die Organisationen selbst, als auch ihre Mitglieder,<sup>19</sup> insbesondere umfasst also die Betätigungsfreiheit der Parteien auch die freie Betätigung ihrer Parteimitglieder.

Aus Art. 21 Abs. 1 GG (teilweise i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG)<sup>20</sup> wird als weiteres Statusrecht der Parteien der Grundsatz der Chancengleichheit abgeleitet.<sup>21</sup> Auch der Anspruch der Parteien auf Chancengleichheit richtet sich primär gegen die staatliche Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen und unabhängig von der gewählten Handlungsform.<sup>22</sup> Das Ziel liegt in der Chancengleichheit der Parteien im gesellschaftlichen Wettbewerb.<sup>23</sup>

---

<sup>13</sup> BVerfGE 2, 1, 73; BVerfGE 144, 20, 194; BVerfGE 154, 320, 334.

<sup>14</sup> BVerfG NVwZ 2008, 658 Rn. 87, vgl. Auch MKS/StreinZ Art. 21. Rn. 99; DHS/Klein, Rn. 255 f.

<sup>15</sup> BeckOK GG/Kluth GG Art. 21 Rn. 98 ff.

<sup>16</sup> Sachs/Ipsen Rn. 28 ff.; Dreier/Morlok Rn. 48 ff.

<sup>17</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 17. Auflage 2022, Art. 21 Rn. 2; Morlok, in: Dreier, GG, 3. Auflage 2015, Art. 21 Rn. 65.

<sup>18</sup> Sachs/Ipsen Rn. 32.

<sup>19</sup> Vgl. Lehre vom Doppelgrundrecht, BVerfGE 84, 372 (378); Dreier/Morlok Rn. 51 f.

<sup>20</sup> BVerfGE 129, 300, (319); BVerfGE 140, 1 (23 Rn. 61); Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Auflage 2022, Art. 21 Rn. 22.

<sup>21</sup> BVerfGE 6, 273 (280); BVerfGE 7, 99 (103); Ipsen/Koch, in: Sachs, GG, 9. Auflage 2021, Art. 21 Rn. 29; Ipsen, in: Sachs, PartG, 2. Auflage 2018, § 5 Rn. 3.

<sup>22</sup> Streinz, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 21 Rn. 131.

<sup>23</sup> Morlok, in: Dreier, GG, 3. Auflage 2015, Art. 21 Rn. 82.

Die ungeprüfte Zurverfügungstellung von Asservaten der StA Köln würde sowohl einen Eingriff in die Betätigungs- als auch die Wettbewerbsfreiheit der Parteien darstellen. Denn durch die Offenlegung von Informationen, Meinungskundgaben und Strategieabsprachen, die mit der parlamentarischen Untersuchung in keinem Zusammenhang stehen, würde der Untersuchungsausschuss die interne Meinungs- und Willensbildung und programmatische Entscheidungen dem politischen Kontext zugänglich machen. Das würde einerseits ermöglichen, diese Informationen im politischen Wettstreit zu verwenden. Andererseits hätte dies mittelbare Auswirkungen auf die Parteilarbeit. Denn wer mit einer Veröffentlichung seiner Meinung rechnen muss, äußert sich regelmäßig zurückhaltender oder gar nicht (sog. einengende Vorwirkung<sup>24</sup>). Folglich würde mit der Zugänglichmachung nicht verfahrensrelevanter Parteiinterna eine Verletzung der Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG drohen.

### **3. Kernbereich der Exekutive / Gewaltenteilungsgrundsatz**

Das Gewaltenteilungsprinzip schützt die Träger öffentlicher Gewalt vor Einflüssen der anderen Gewalten, die ihre Eigenständigkeit bedrohen.<sup>25</sup> Daher verfügt (auch) die Regierung über einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen.<sup>26</sup> Sofern sich in den sichergestellten E-Mail-Postfächern auch E-Mails befänden, die zum nicht ausforschbaren Bereich gubernativen Handelns gehören, würde jede nicht zwingend erforderliche Einsicht durch Mitglieder der anderen Gewalten einen Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip darstellen.

### **4. Das Recht der Ausschussmitglieder auf Zugang zu Unterlagen**

In § 30 Abs. 1 UAG, demgemäß alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses die Unterlagen des Untersuchungsausschusses einsehen können,<sup>27</sup> wird das verfassungsrechtlich ver-

---

<sup>24</sup> BVerfG, Beschluss vom 17.06.2009, 2 BvE 3/07, Rn. 145; Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, 2006, WD 3-383/06, S. 11.

<sup>25</sup> HambVerfG, Urt. vom 06.07.1973, 2/72; DÖV 1973, 745.

<sup>26</sup> BVerfG, Urt. vom 17.06.2009, 2 BvE 3/07 (BND), Rn. 121; zuvor bereits BVerfGE 67, 100, 139; BVerfGE 110, 199, 214

<sup>27</sup> Auch die Fraktionsmitarbeiter:innen haben dieses Einsichtsrecht. Da ihre Rechtstellung sich jedoch nicht unmittelbar aus der Verfassung ableitet, wird hier und im Weiteren nur auf die Ausschussmitglieder abgestellt.

bürgte Informations- und Partizipationsrecht der in einen Untersuchungsausschuss entsandten Bürgerschaftsabgeordneten aus Art. 26 Hamburgische Verfassung (HmbVerf) (vgl. auch Art. 44 Abs. 1 GG) konkretisiert.<sup>28</sup>

Die Asservate sind mit ihrer Übermittlung durch die StA Köln Unterlagen des Untersuchungsausschusses geworden. Das gilt auch für die Dokumente, die keinen Bezug zum Untersuchungsauftrag haben. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Unterlagen lediglich in den Verfügungs- und Verantwortungsbereich des Untersuchungsausschusses gelangt sind, weil die StA Köln als verwahrende Stelle das Aussortieren von verfahrensfremden Unterlagen nicht wie üblich selbst vorgenommen hat, sondern diese Aufgabe dem Untersuchungsausschuss überantwortet hat. Hätte die StA Köln die Sichtung selbst vorgenommen, hätte der Untersuchungsausschuss die Vorlage der Unterlagen, die keinen Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, nicht verlangen können (s.o.).

Nur Unterlagen mit Bezug zum Untersuchungsauftrag sind Grundlage der parlamentarischen Untersuchung bzw. dürfen es sein. Da die Durchsicht gerade dem Herausfiltern der verfahrensrelevanten Unterlagen dient, wird der Wesensgehalt des Rechts der Abgeordneten auf Einsicht in die Ausschussunterlagen nicht unmittelbar berührt. Ihr Einsichtsrecht würde lediglich mittelbar dadurch verletzt, wenn im Rahmen der Durchsicht verfahrensrelevante Unterlagen fehlerhaft nicht als solche erkannt würden, mit der Folge, dass sie nicht zur Einsicht zur Verfügung stünden.

Wird die Durchsicht den Mitarbeiter:innen des Arbeitsstabes übertragen, liegt die Beeinträchtigung der Informationsrechte der Abgeordneten also „lediglich“ in der Gefahr, dass verfahrensrelevante Unterlagen übersehen werden. Diese Gefahr ist umso geringer, je besser das Verfahren der Durchsicht ausgestaltet ist. Im Übrigen ist zu beachten, dass dieses Risiko auch bei einer – zulässigen – Vorsortierung durch die StA bestanden hätte.

## **VI. Mögliche Verfahren der Sichtung in personeller Hinsicht**

Da die mit den möglichen Verfahren zur Durchsicht der Asservate verbundenen Beschränkungen des Zugangs zu den Rohdaten verschieden intensiv sind, sind vorweg die Varianten darzustellen.

---

<sup>28</sup> Parlamentarische Untersuchungsausschüsse sind Hilfsorgane des Parlaments (BVerfG, Beschluss vom 17.06.2009 („BND“), 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78).

## **1. Übersicht der in Betracht kommenden Vorgehensweisen**

In Betracht kommt eine Durchsicht der Asservate

- a) durch den Vorsitzenden,
- b) durch den Vorsitzenden und die Obleute,
- c) durch den Arbeitsstableiter,
- d) durch den Arbeitsstab,
- e) durch eine begrenzte Zahl von Mitarbeiter:innen des Arbeitsstabs.

Der Vollständigkeit halber sollen drei weitere Möglichkeiten erwähnt werden, die nach Auffassung des Arbeitsstabes allerdings nicht in Betracht kommen:

- f) die Übertragung der Durchsicht auf ein Gericht,
- g) die Rückgabe der Asservate an die StA Köln mit der Bitte um Aussonderung nicht verfahrensrelevanter Datensätze,
- h) der Verzicht auf die Verwendung der Asservate.

## **2. Zu den einzelnen Vorgehensweisen**

a) Aus verfassungsrechtlichen Gründen dürfte eine Durchsicht allein durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses ausscheiden. Der Ausschussvorsitzende ist bei der Wahrnehmung seiner Leitungsfunktion zwar zu einer gewissen Zurückgenommenheit in der parteipolitischen Aktion im Rahmen der Untersuchung, anders als Richter:innen jedoch nicht zu einer unbefangenen Amtsführung im Sinne eines „politischen Neutrum“ verpflichtet.<sup>29</sup> Es obläge ihm bereits kraft der funktionellen Ausgestaltung seiner Position keine neutrale, unabhängige Sichtung der Asservate. Damit wäre die in Hinblick auf das Enqueterecht der parlamentarischen Opposition gebotene Neutralität des Verfahrens<sup>30</sup> nicht mit ausreichender Sicherheit gewährleistet, mithin eine Verletzung des grundlegenden Rechts der übrigen Ausschussmitglieder auf Zugang zu allen verfahrensrelevanten Informationen zu besorgen.

b) Zwar ist eine Durchsicht durch den Vorsitzenden und die Obleute wegen der Berücksichtigung aller Parteien grundsätzlich eine mögliche Vorgehensweise.<sup>31</sup> Vorliegend würde das Obleuteverfahren die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Betätigungsfreiheit der Parteien und ihrer Mitglieder (s.o.) allerdings nur verringern, nicht jedoch vermeiden: Der Zugang zu nicht

---

<sup>29</sup> Glauben in Glauben/Brockner, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage, § 6 Rn. 5.

<sup>30</sup> BVerfG, Beschluss vom 13.10.2016, 2 BvE 2/15, juris, Rn. 189.

<sup>31</sup> Siehe dazu BVerfG, Beschluss vom 13.10.2016, 2 BvE 2/15, Rn. 187 ff., Peters, Untersuchungs-ausschussrecht, 2. Aufl., 2020, S. 234. Rn. 457 f.

verfahrensrelevanten, sensiblen Daten einer anderen Partei bzw. deren Mitgliedern würde lediglich reduziert auf die Obleute der übrigen Parteien.

c) Die vorstehenden Ausführungen zu a) gelten entsprechend für eine Sichtung allein durch den Leiter des Arbeitsstabes, der gegenüber dem Ausschussvorsitzenden grundsätzlich weisungsgebunden ist.

d) Sämtlichen Mitgliedern des Arbeitsstabes die Sichtung der Asservate zu übertragen würde die Möglichkeit der Kenntnisnahme kritischer Datensätze zwar dem *unmittelbar* politischen Raum entziehen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass zum einen rechtlich nicht abschließend geklärt ist, ob die Mitglieder des Arbeitsstabes, die jeweils von einer Fraktion entsandt werden, zu einer parteipolitisch neutralen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet sind und jedenfalls tatsächlich zu beobachten ist, dass das faktische Entsendungsrecht der Parteien Einfluss auf die Tätigkeit im Arbeitsstab haben kann. Der Kreis der das Rohmaterial, inklusive der verfahrensfremden, kritischen Daten, sichtenden Personen würde sich in diesem Fall auf elf Personen belaufen. Diese hohe Anzahl an Geheimnisträgern widerspräche dem allgemeinen Geheimschutzgrundsatz, demnach die Anzahl der Geheimnisträger möglichst gering zu halten ist.<sup>32</sup>

e) Das sog. Obleuteverfahren (s. o.) lässt sich auf die Ebene des Arbeitsstabs übertragen, indem die Durchsicht einer begrenzten Anzahl an Mitarbeiter:innen des Arbeitsstabes übertragen wird. Diesem Arbeitsgremium sollten zunächst drei bis vier Mitglieder des Arbeitsstabs angehören, mindestens jedoch ein:e Mitarbeiter:in, die „von der Regierungskoalition“ entsandt wurde und eine Person, die „von der Opposition“ entsandt wurde. Dadurch würde der Kreis der Einsicht nehmenden Personen begrenzt und zugleich auf Personen übertragen, die nicht an der unmittelbaren politischen Auseinandersetzung teilnehmen.

Diese Vorgehensweise ist an das sogenannte In-Camera-Verfahren aus dem Verwaltungsrecht angelehnt. Die VwGO sieht ein besonderes Verfahren vor, wenn eine Behörde die Vorlage gerichtlich angeforderter Akten unter Berufung auf Geheimschutzinteressen gem. § 99 Absatz 1 Satz 2 VwGO verweigert. Gem. § 99 Abs. 2 VwGO<sup>33</sup> entscheidet dann auf Antrag das im Instanzenzug übergeordnete Gericht (§ 189 VwGO) in einem gesonderten Zwischenverfahren ohne mündliche Verhandlung und ggf. unter Beachtung besonderer Geheimhal-

---

<sup>32</sup> BVerwG, Beschluss vom 26.8.2004, 20 F 19/03, juris, Rn. 7.

<sup>33</sup> § 99 Abs. 2 VwGO wurde mit Gesetz vom 13.06.2001 eingefügt, BGBl. 2000 I 3987.

tungsvorkehrungen, ob das Geheimhaltungsbedürfnis der Vorlage der Unterlagen im Gerichtsverfahren entgegensteht. Dadurch wird gewährleistet, dass das Spannungsfeld zwischen dem Geheimhaltungsinteresse der Behörde und dem Informationsinteresse der anderen Verfahrensbeteiligten von einer unabhängigen Stelle aufgelöst wird (Ausführlich zum „In-Camera-Verfahren“ in der Anlage Nr. 1).

f) bis h) Nach Auffassung des Arbeitsstabes kommt ein Verzicht auf die Asservate wegen ihrer potentiellen Beweiserheblichkeit von vornherein nicht in Betracht. Auch dürfte ausscheiden, die Asservate der StA Köln mit der Bitte zurückzusenden, die (offensichtlich) nicht verfahrensrelevanten Unterlagen auszusondern (s.o.). Zum einen ist fraglich, ob die StA hierzu überhaupt durch den Untersuchungsausschuss „verpflichtet“ werden könnte. Und zum anderen müsste Berücksichtigung finden, dass die Asservate wegen des erheblichen Arbeitsaufwands der Durchsicht für längere Zeit nicht zur Verfügung stünden, ggf. nicht für erhebliche Teile der weiteren Beweisaufnahme. Eine Übertragung der Beweiserhebung / Durchsicht auf eine gerichtliche Instanz (so im Fall des VerwGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 07.08.2015, 1 S 1239/15, juris) sieht das hamburgische UAG, anders als das baden-württembergische UAG, nicht vor.

## **VII. Sonderfall Behördenakten**

Die Asservate umfassen neben E-Mails auch Behördenakten. In Behördenakten, die im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen von Cum-Ex-Verfahren sichergestellt wurden, befinden sich nach derzeitiger Einschätzung vermutlich keine kritischen Daten ohne Bezug zum Untersuchungsauftrag.

Daher können diese wohl zur Einsicht freigegeben werden. Wegen des Anspruchs der Mitglieder des Untersuchungsausschusses auf Zugang zu allen verfahrensrelevanten Informationen sollte dies möglichst zeitnah geschehen. Technisch müssen diese Dateien vom übrigen Datenbestand separiert werden. Dazu bedarf es ggf. der Unterstützung der Firma Sinabis.

## **VIII. Ausgestaltung der Sichtung in inhaltlicher Hinsicht**

Um die Nachvollziehbarkeit der Gewinnung der verfahrensrelevanten Datensätze zu gewährleisten, müssen zunächst Kriterien vereinbart sein, anhand derer Daten als relevant eingestuft und allgemein zur Einsicht freigegeben werden. Hierbei sind grundsätzlich mehrere Vorgehensweisen denkbar.

## 1. Gesamtdurchsicht

In strafrechtlichen Ermittlungsverfahren werden sichergestellte bzw. beschlagnahmte Unterlagen (vgl. § 94 StPO) insgesamt auf ihre Beweiserheblichkeit gesichtet (§ 110 StPO). Für das Verfahren irrelevante Unterlagen sind den Betroffenen zurückzugeben.<sup>34</sup> Diese Vorgehensweise bietet die höchste Gewähr dafür, dass keine verfahrensrelevanten Unterlagen übersehen und zugleich alle irrelevanten Unterlagen ausgesondert werden. Eine Gesamtdurchsicht ist indes wegen der großen Datenmenge der Asservate nicht umsetzbar. Dem Untersuchungsausschuss wurden mit den Asservaten allein rund 731.000 E-Mails übermittelt. Eine Vollzeitkraft würde für die Durchsicht dieser Datenmenge (überschlägig kalkuliert) ein Jahr benötigen. Angesichts des Umstandes, dass die Sichtung zumindest faktisch darüber entscheidet, welche Unterlagen der Untersuchung zugrunde gelegt werden, müsste mindestens nach dem Vier-Augen-Prinzip verfahren werden, womit die Durchsicht zwei Vollzeitkräfte jeweils ein Jahr lang beschäftigen würde. Das ist vom Arbeitsstab in der derzeitigen Stärke nicht zu leisten, ohne dass zentrale Aufgaben wie die Vorbereitung weiterer Beweisaufnahmen und die Erstellung des Abschlussberichts erheblich beeinträchtigt würden.

## 2. Herausfiltern nicht relevanter Unterlagen mittels Suchbegriffen

Möglich wäre anhand von Schlagwörtern (Selektoren) „negativ“ Datensätze, die keinen Bezug zur Untersuchung haben, zu entfernen. Bei diesem Verfahren werden Datensätze aussortiert, die bei der Suche mit vorher definierten Suchbegriffen ausgeworfen werden. Im vorliegenden Fall lässt sich eine Negativabgrenzung anhand von Suchbegriffen jedoch nicht durchführen. Während der Kernbereich privater Lebensgestaltung zumindest ansatzweise mit Schlagwörtern eingrenzbar ist (z.B. Sexualität, Gefühle etc.), sind politische Meinungsbildungen und Strategieentscheidungen ungleich vielfältiger. Sie können eine Vielzahl von Themen umfassen und sind mithin kaum abgrenzbar. Hinzu kommt, dass bei einer Negativabgrenzung potenziell auch Unterlagen ausgesondert werden könnten, die neben nicht verfahrensrelevanten Gegenständen auch für die Untersuchung Relevantes enthalten.

Da durch eine negative Schlagwortabgrenzung schon nicht ausreichend sicherzustellen ist, dass alle kritischen Datensätze ausgefiltert werden, ist diese Variante mit Blick auf Art. 10 Abs. 1 GG und Art. 21 Abs. 1 GG kritisch zu bewerten.

---

<sup>34</sup> Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl., § 110 Rn. 2.

### **3. Herausfiltern untersuchungsrelevanter Unterlagen durch Suchbegriffe**

Insofern verbleibt als Alternative nur die Positivabgrenzung anhand von Suchbegriffen. Hierbei wird eine Liste von Begriffen erstellt, anhand derer mit Suchroutinen die verfahrensrelevanten Datensätze (positiv) herausgefiltert werden. Die Selektoren können jederzeit erweitert werden. Eine zunächst unvollständige Selektorenliste wäre daher unproblematisch. Das positive Herausfiltern der verfahrensrelevanten Unterlagen anhand von Suchbegriffen hat zudem den Vorteil, dass die enorme Menge an Datensätzen der Asservate soweit reduziert wird, dass deren vollständige Sichtung und Analyse (Kontrolle auf kritische Datensätze) auch personell zu leisten ist.

Die Selektoren sollten sowohl Personal- als auch Sachelemente aufweisen. Zum Beispiel wären in einem ersten Arbeitsschritt sämtliche E-Mails zwischen Personen, die für die Untersuchung eine besondere Bedeutung haben, über eine Absender-Empfänger-Suche zu extrahieren. Zusätzlich müsste der gesamte Datenbestand anhand von sachbezogenen Schlagworten (Cum-Ex, Warburg, Olearius, Anrechnung, Kapitalertragsteuer...) gefiltert werden. Suchbegriffe können beliebig miteinander kombiniert werden. Schließlich könnten besonders bedeutsame Zeiträume (z.B. von zwei Wochen vor dem 17.11.2016 bis zwei Wochen danach) vollständig gesichtet werden.

In einem zweiten Arbeitsschritt wäre der so gewonnene Datenpool auf Relevanz für den Untersuchungsgegenstand zu sichten.

Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass beim positiven Herausfiltern der für die Untersuchung relevanten Datensätze vereinzelt Unterlagen nicht erfasst werden, die Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben. Da einerseits die Selektoren, die geeignet sind, die bedeutsamsten Datensätze herauszufiltern, leicht zu identifizieren sind, und andererseits personen- und sachbezogene Suchen installiert werden, kann jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass wesentliche Unterlagen nicht erfasst werden.

### **4. Gewinnung der Selektoren**

Den Selektoren kommt – unabhängig von der gewählten Vorgehensweise – überragende Bedeutung zu, da sie faktisch darüber entscheiden, welche Asservate der Untersuchung zugrunde gelegt werden und welche unberücksichtigt bleiben. Daher hat die Auswahl der Suchbegriffe, anhand derer herausgefiltert wird, in einer Weise zu erfolgen, die die höchstmögliche

Gewähr dafür bietet, dass keine verfahrensrelevanten Datensätze irrtümlich aussortiert werden. Bei der Aufarbeitung großer, heterogener Datensätze ist die Gewinnung der Suchbegriffe anhand der Rohdaten am besten geeignet. Das bedeutet, dass in einer ersten, vorbereitenden „kurzen“ Phase ein Teil der Rohdaten gesichtet wird und anhand dessen die Selektorenliste entwickelt wird, also z.B. während der Durchsicht der ersten 10.000 Mails. Bereits zuvor sollten auf der Hand liegende Suchbegriffe in die Selektorenliste aufgenommen werden.

## **IX. Verfassungsrechtliche Abwägung**

Schließlich sollen die denkbaren Varianten der Sichtung in personeller Hinsicht bewertet werden. Zudem ist abzuwägen, welche Form der Filterung verhältnismäßig ist.

### **1. Personelle Ausgestaltung**

Nach den vorstehenden Ausführungen (VI.2.) scheidet – neben den Alternativen f) bis h) – eine Durchsicht allein durch den Vorsitzenden oder den Leiter des Arbeitsstabes aus. Somit verbleibt eine Sichtung durch den Vorsitzenden und die Obleute (b), den Arbeitsstab (d) oder durch eine begrenzte Zahl von Mitarbeiter:innen des Arbeitsstabs (e).

Es könnte verfassungsrechtlich noch vertretbar sein, den Obleuten, also jeweils einer Person pro Fraktion, die Kenntnis verfahrensfremder sowie geschützter Daten Dritter in erheblichem Umfang zu ermöglichen. Sofern es aber alternative Sichtungsmöglichkeiten gibt, die eine Gewähr für das zuverlässige Herausfiltern der verfahrensrelevanten Dokumente ohne Beteiligung von Abgeordneten bieten, dürfte dies vorzugswürdig, wenn nicht sogar verfassungsrechtlich geboten sein, denn bezüglich der Betroffenen fallen das Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 Abs. 1 GG und die Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG ins Gewicht.

Eine mildere und gleich geeignete Alternative mit Blick auf diese Verfassungsgüter liegt daher in der Sichtung durch den Arbeitsstab. Die Durchsicht der Asservate darüber hinaus auf wenige Mitarbeiter:innen des Arbeitsstabs zu begrenzen, hat den Vorteil, dass die Anzahl der Personen, die Kenntnis über kritische Daten ohne Bezug zum Untersuchungsauftrag erlangen, reduziert wird.

### **2. Inhaltliche Ausgestaltung**

Zu berücksichtigen ist, dass bereits die Offenbarung einzelner kritischer Daten erhebliche Auswirkungen haben kann. Die Aussichten der Parteien, Wahlen erfolgreich zu bestehen, hängen in besonderem Maße von ihrem Ansehen und ihrer Reputation ab. Daher kommt dem Eingriff

in die den Parteien und ihren Mitgliedern von der Verfassung garantierten Rechte durch Offenbarung von Parteiinterna bereits im Einzelfall erhebliche Bedeutung zu. Insoweit ist von entscheidender Bedeutung, dass jeder Eingriff mit nur einer Kenntnisnahme abgeschlossen und irreversibel sein kann. Entsprechendes gilt für kritische Daten aus dem persönlichen und privaten Bereich.

Gem. Art. 10 Abs. 2 GG unterliegen Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis einem einfachen Gesetzesvorbehalt,<sup>35</sup> während Eingriffe in die Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG lediglich verfassungsimmanent gerechtfertigt werden können.<sup>36</sup> Gleichheit wird im Kontext des Art. 21 Abs. 1 GG aufgrund der überragenden Bedeutung der Parteien für die parlamentarische Demokratie zudem in einem strikten und formalen Sinne verstanden, sodass den Eingriffen der öffentlichen Gewalt in Art. 21 Abs. 1 GG besonders enge Grenzen gezogen sind.<sup>37</sup> Insofern hat grundsätzlich jeder Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien zu unterbleiben und kann nur durch zwingende Gründe des Verfassungsrechts gerechtfertigt werden.<sup>38</sup>

Bezüglich der Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG stellt das abstrakte Informationsinteresse des parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Art. 26 HmbVerf) eine zulässige Schranke dar. Hinsichtlich des Art. 10 Abs. 1 GG findet sich der einfache Gesetzesvorbehalt in § 17 Abs. 4 Satz 1 UAG der entsprechend auf die einschlägigen Normen der StPO verweist, wobei § 17 Abs. 4 Satz 2 UAG ausdrücklich klarstellt, dass das Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnis unberührt bleibt.

Im Rahmen der Einschränkung des Art. 10 Abs. 1 GG ist zu beachten, dass Eingriffe, die dem Kernbereich privater Lebensführung unterfallen, von Anfang an unzulässig sind, es sei denn, sie dienen der Abwehr einer Gefahr für ein hochrangiges Rechtsgut.<sup>39</sup> Darüber hinaus sind die sog. Schranken-Schranken und insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als zwingende Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG zu beachten.<sup>40</sup>

---

<sup>35</sup> BVerfGE 65, 1, 43 f.

<sup>36</sup> BVerfGE 162, 207, 238.

<sup>37</sup> Leibholz/Rinck/Hesselberger, in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz Kommentar, 90. Lieferung, 8/2023, Art. 21, Rn. 82.

<sup>38</sup> Leibholz/Rinck/Hesselberger, in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz Kommentar, 90. Lieferung, 8/2023, Art. 21, Rn. 82.

<sup>39</sup> Ogorek, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 56. Edition, Art. 10, Rn. 67.

<sup>40</sup> BVerfGE 23, 133.

Das Informationsinteresse des Untersuchungsausschusses ist ein legitimer Zweck und die Weitergabe der Datensätze mittels der Varianten der Gesamtdurchsicht und der negativen Suchbegriffseingrenzung sind auch jeweils geeignete Mittel zur Förderung des legitimen Zwecks, jedoch sind diese Varianten – wie bereits aufgezeigt – mit Blick auf den Schutz der Betroffenen nicht gleich effektiv (im Vergleich zur positiven Suchbegriffseingrenzung).

Entscheidend ist daher die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (sog. Angemessenheit). Die Angemessenheit eines Eingriffs bestimmt sich nach der abstrakten Wertigkeit der widerstrebenden Verfassungsgüter und der konkreten Betroffenheit im Einzelfall.

Im Rahmen der abstrakten Wertigkeit ist festzustellen, dass das Informationsinteresse ein bedeutendes Verfassungsgut mit Blick auf den Minderheitenschutz als Auswuchs des Demokratieprinzips darstellt, diesem mit Art. 10 Abs. 1 GG und der Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG aber gleich zwei – ebenfalls bedeutende – Verfassungsgüter gegenüberstehen.

Im konkreten Einzelfall ist das Risiko der Weitergabe persönlicher, nicht untersuchungsrelevanter Informationen durch Wahl einer anderen Filterungsvariante als der positiven Suchbegriffseingrenzung deutlich höher, als das Risiko, dass untersuchungsrelevante Informationen vorenthalten werden. Wie bereits dargestellt würde ein Verfahren, das gewährleistet, dass dem Untersuchungsausschuss alle verfahrensrelevanten Asservate zur Verfügung stehen, keinen Eingriff in ihr Informationsrecht darstellen. Ihre Rechte wären lediglich dann beeinträchtigt, wenn die Möglichkeit einer unvollständigen Erfassung der relevanten Unterlagen besteht.

Hinzu kommt, und dieser Punkt ist aus Sicht des Arbeitsstabes entscheidend, dass der in dem Übersehen eines untersuchungsrelevanten Dokuments liegende Eingriff durch eine erneute Sichtung behoben werden könnte, wenn der Eindruck entsteht, es könnten Unterlagen fehlen.

Auf der anderen Seite ist angesichts von mehr als 730.000 E-Mails das Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 Abs. 1 GG einer Vielzahl von Personen in erheblichem Maße betroffen. Auf der Basis der bisherigen Stichproben ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der sichergestellten E-Mails keine Relevanz für die parlamentarische Untersuchung haben. Insoweit wäre mit jeder Kenntnisnahme die Verletzung der Verfassungsgüter der Betroffenen irreversibel. Darüber hinaus hat bereits die erste Sichtung gezeigt, dass die Asservate auch Unterlagen sehr privater Natur, wie z.B. Kontounterlagen von Privatpersonen, umfassen.

Unter Berücksichtigung dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung überwiegen daher die Interessen der Betroffenen aus Art. 10 Abs. 1 GG und Art. 21 Abs. 1 GG, sodass zugleich in der Übertragung der Durchsicht der Asservate auf einen Teil der Mitarbeiter:innen des Arbeitsstabes keine unzulässige Beschränkung des Informations- und Untersuchungsrechts des Parlaments liegt, hingegen die anderen aufgezeigten Varianten der hohen verfassungsrechtlichen Bedeutung der Rechte aus Art. 10 Abs. 1 GG und Art. 21 Abs. 1 GG nicht gerecht werden.

Letztendlich ist festzuhalten, dass eine allen Anforderungen vollständig genügende Vorgehensweise nicht existiert. Die generelle Freigabe der gesamten Asservate an alle nach dem UAG einsichtsberechtigten Personen verletzt verfassungsrechtlich verbürgte Rechte der Betroffenen. Ein Herausfiltern kritischer Datensätze im Wege der Durchsicht des gesamten Datenbestands scheitert hingegen zeitlich-personell. Ein (negatives) Herausfiltern der kritischen Datensätze ist ebenfalls nicht möglich, da die Vielschichtigkeit / Vielfältigkeit politischen Handelns es schwer bis unmöglich macht, die erforderlichen Selektoren im Vorfeld zu bestimmen. Die Suche nach untersuchungsrelevanten Unterlagen mittels positiver Selektoren verbleibt mithin als einzig geeignete und effektive Herangehensweise, die die verfassungsrechtlich verbürgten Rechte der Betroffenen aus Art. 10 Abs. 1 GG und Art. 21 Abs. 1 GG hinreichend im Rahmen der Grundrechtsbindung des Untersuchungsausschusses aus Art. 1 Abs. 3 GG berücksichtigt.

## **X. Schlussbetrachtung**

### **1. Vorschlag**

Zusammenfassend wird daher vorgeschlagen, die Sichtung der Unterlagen anhand von positiven Suchbegriffen einer begrenzten Anzahl an Mitarbeiter:innen des Arbeitsstabes zu übertragen. Alternativ käme die Übertragung auf den Vorsitzenden und die Obleute in Betracht. Ggf. könnten auch beide Verfahren kombiniert werden.

Vorschläge für die nächsten Schritte:

1. Die Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten. Dieser wurde – wie beim Obleutegespräch am 16.10.23 besprochen – bereits angefragt.
2. Entscheidung der Obleute für eines der vorgeschlagenen Modelle.
3. Erstellung von Vorschlägen für die Selektorenliste (ggf. bereits parallel).

Wegen der Bedeutung der Angelegenheit sollte der Untersuchungsausschuss einen Beschluss über das von ihm konsentierete Verfahren fassen.

## **2. Technische Fragen der Umsetzung**

Im Rahmen der technischen Umsetzung wäre es nur möglich, die herausgefilterten Datensätze auf die Computer im Leseraum zu überspielen, da eine Umstrukturierung auf den „Asservaten-Laptops“ der StA Köln bereits in Ermangelung der erforderlichen Zugriffsrechte nicht möglich ist.

Hamburg, 03.11.2023



Leiter des Arbeitsstabs